

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Juni 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-62/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-1782

**Antragsteller:**

BSS Stromschiene GmbH  
Hornstraße 28-30  
45964 Gladbeck

**Zulassungsgegenstand:**

Abschottung der Stromschiensysteme "BS1" bzw. "BS2" der  
Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

30. Juni 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems, "BS 1" bzw. "BS 2" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>.

Die Abschottung des Stromschiensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems muss aus einem Verschluss der Wandöffnung unter Verwendung von einem sog. Stromschiens-Brandschutzelement mit äußerer Bekleidung aus Brandschutzplatten (Brandschutzblock genannt) bestehen, das in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.

1.2.2 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschiensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurchzuführenden Stromschiens-Brandschutzelements mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschiensystems muss mindestens 63 cm betragen. Bei zweigeteilter Ausführung des Brandschutzblocks muss die Dicke der Abschottung des Stromschiensystems auf jeder Seite der Wand mindestens 33,5 cm betragen (s. Abschnitt 4.1.5).

1.2.4 Die Abschottung des Stromschiensystems muss in Verbindung mit dem Stromschiens-Brandschutzelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.2 ausgeführt werden.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschiensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden - oder für Stromschienssysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die Brandschutzbekleidung (sog. Brandschutzblock) des Stromschiens-Brandschutzelements sind mindestens 20 mm dicke "PROMAXON-Brandschutzbauplatten, Typ A"

---

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 5).

#### 2.1.2 Fugendichtschaum

Zum Verschließen der restlichen Fugen zwischen dem Stromschienen-Brandschutzelement und dem Brandschutzblock muss der Fugendichtschaum "PROMAFOAM-C" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-305 verwendet werden.

#### 2.1.3 Mineralfaserplatten

Zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume im Brandschutzblock sind Streifen aus nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Mineralfaserplatten zu verwenden. Die Nennrohichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.4 Mineralwolle

Die wahlweise zur Ausfüllung der Fugen zwischen Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock und Bauteil zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.5 Spachtelmasse

Zur vollflächigen Verspachtelung der Fugen des Brandschutzblocks und zur vollflächigen Abdeckung der mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 verstopften Fugen zwischen Stromschienen-Brandschutzelement und Bauteil ist "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des jeweils zutreffenden Abschnittes einzuhalten.

#### 2.2.2 Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente und Brandschutzblöcke

##### 2.2.2.1 Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente

Die Stromschienen-Brandschutzelemente bestehen im Wesentlichen aus einem Stahlblechgehäuse, dessen Hohlräume mit mindestens 59 cm langen Brandschutzbauplatten bzw. Mineralfaserplatten sowie einer Fugendichtungsmasse ausgefüllt sind.

Bei zweigeteilter Ausführung des Brandschutzblocks muss die Länge der innerhalb der Stromschienen-Brandschutzelemente verwendeten Brandschutzbauplatten bzw. Mineralfaserplatten auf jeder Seite der Wand mindestens 22 cm betragen.

Die maßgeblichen Angaben zum Aufbau und zur Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.2.2.2 Herstellung der Brandschutzblöcke

Die Brandschutzblöcke bestehen aus mindestens 59 cm langen Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1, die mittels Stahldrahtklammern zu befestigen sind. Die Bekleidung ist zweilagig auszuführen. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 63 cm betragen (s. Anlagen 1 bis 4). Die seitlichen Hohlräume zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sind auf einer Länge von mindestens 59 cm vollständig mit Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3 auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 3).

Abweichend davon muss die Außenlänge der Brandschutzbekleidung bei Einbau von zweigeteilten Brandschutzblöcken gemäß Anlage 5 mindestens 33,5 cm betragen (s. Abschnitt 4.1.5).

Bei Einbau von bis zu drei Stromschienen-Brandschutzelementen in einen Brandschutzblock gemäß Anlage 3 (sog. Mehrfachgehäuse) sind die Zwischenräume zwischen den



einzelnen Stromschienen-Brandschutzelementen in einer Dicke von mindestens 20 mm mit Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 auszustopfen (s. Abschnitt 4.1.4).

Die zweigeteilten stirnseitigen Abdeckplatten der Brandschutzblöcke bestehen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und sind mit Stahldrahtklammern zu befestigen.

Sämtliche restliche Zwischenräume und Fugen zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sind mit dem Fugendichtschaum gemäß Abschnitt 2.1.2 auszufüllen.

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes hergestellt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein.

Bei den Mineralfaserprodukten gemäß Abschnitt 2.1.3 und 2.1.4 muss zusätzlich der Schmelzpunkt und bei den Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 muss außerdem die Rohdichte angegeben sein.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Stromschienen-Brandschutzelemente

Jedes Stromschienen-Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienen-Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienen-Brandschutzelement "BS 1-BI" bzw. "BS 2-BI"  
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1782
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienen-Brandschutzelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung der Brandschutzblöcke

Jede Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Brandschutzblock für Stromschienen-Brandschutzelement "BS 1-BI" bzw. "BS 2-BI"  
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für Art, Material der Stromschienen und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1782



- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.3.4 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems  
"BS 1" bzw. "BS 2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1782
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems an der Wand zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienen-Brandschutzelements und des Einbausatzes soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienen-Brandschutzelements und der Bestandteile des Einbausatzes (Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 bzw. Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3) mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements und der Bestandteile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems muss in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>6</sup> eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 bzw. 1.2.3 entsprechen.

3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 20 cm betragen.

#### 3.2 Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Abweichend davon dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente gemäß Anlage 3 in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse, s. auch Abschnitt 4.1.4).

3.2.3 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für die Stromschienen-Brandschutzelemente in einem Abstand von  $\leq 45$  cm vor der Bauteiloberfläche angeordnet sein (s. Anlagen 4 und 5).

3.2.4 Die Befestigung der Stromschienen-Brandschutzelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau der Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock

4.1.1 Die Bauplatten bzw. der Einbausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2.2 sind/ist an einem Stromschienen-Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.2.1 zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 5).

4.1.2 Der Brandschutzblock ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen (s. Anlage 4). Dabei darf das Stromschienen-Brandschutzelement liegend oder stehend angeordnet werden.

4.1.3 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen.

Wahlweise darf eine maximal 30 mm breite Fuge mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 in Bauteildicke fest ausgestopft und anschließend mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 verspachtelt werden (s. Anlagen 4 und 5).



DIN 1053-1:

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

DIN 1045:

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

DIN 4166:

Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

4.1.4 Wahlweise dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse, s. Anlage 3). Zwischen den einzelnen bekleideten Stromschienen-Brandschutzelementen sind mindestens 59 cm lange und 20 mm dicke Streifen aus Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen. Die Stromschienen-Brandschutzelemente dürfen liegend oder stehend angeordnet werden.

4.1.5 Wahlweise dürfen auch Stromschienen-Brandschutzelemente mit zweigeteiltem Brandschutzblock eingebaut werden (s. Anlage 5).

Die Stromschienen-Brandschutzelemente sind mittig in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen. Der restliche Hohlraum zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und der Bauteillaibung ist vor Montage des Brandschutzblocks mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig auszustopfen. Die Breite der Fuge darf 30 mm nicht überschreiten.

Anschließend ist jeweils seitlich der Wand ein Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.2.2.2, jedoch mit einer Außenlänge von mindestens 33,5 cm, anzuordnen. Der Anschluss der Bauteilöffnung an den Brandschutzblock ist mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 herzustellen.

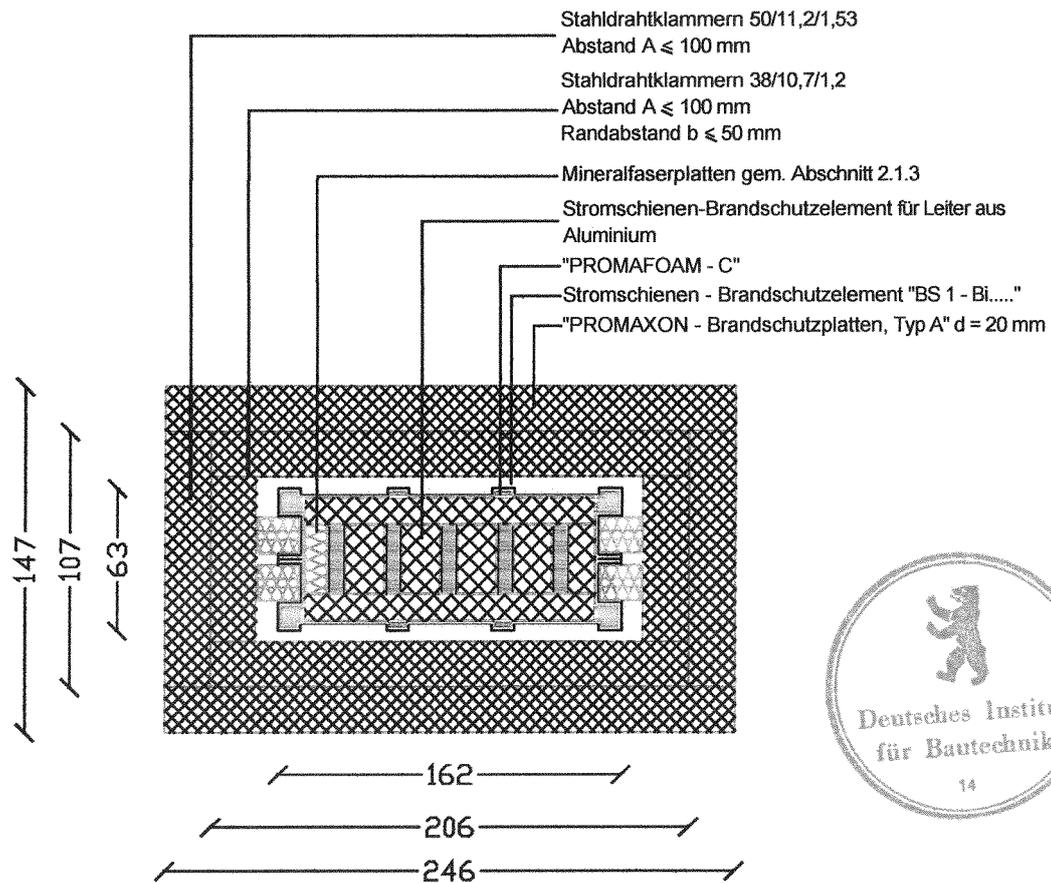
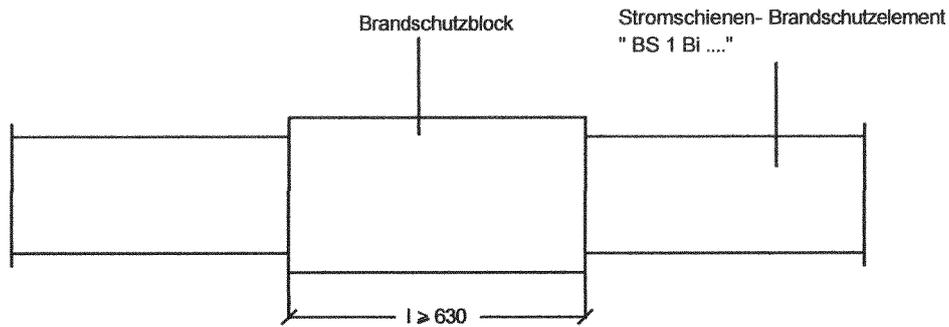
#### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 6). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

Beglaubigt



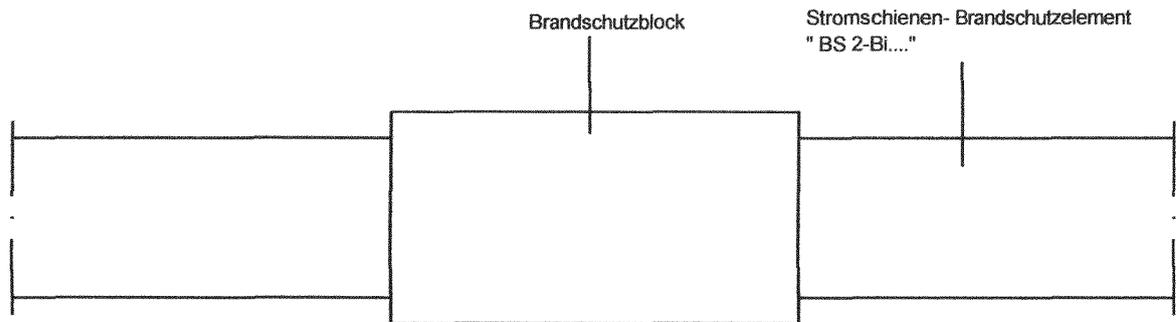


Stromschienen-Brandschutzelement				
Bezeichnung	Typ	Breite Leiter	Material Leiter	Anordnung Leiter
BS 1- BI-125	125 - A	15	Aluminium	stehend oder liegend
BS 1- BI-160	160 - A	15	Aluminium	stehend oder liegend
BS 1- BI-250	250 - A	30	Aluminium	stehend oder liegend
BS 1- BI-315	315 - A	30	Aluminium	stehend oder liegend
BS 1- BI-400	400 - A	30	Aluminium	stehend oder liegend

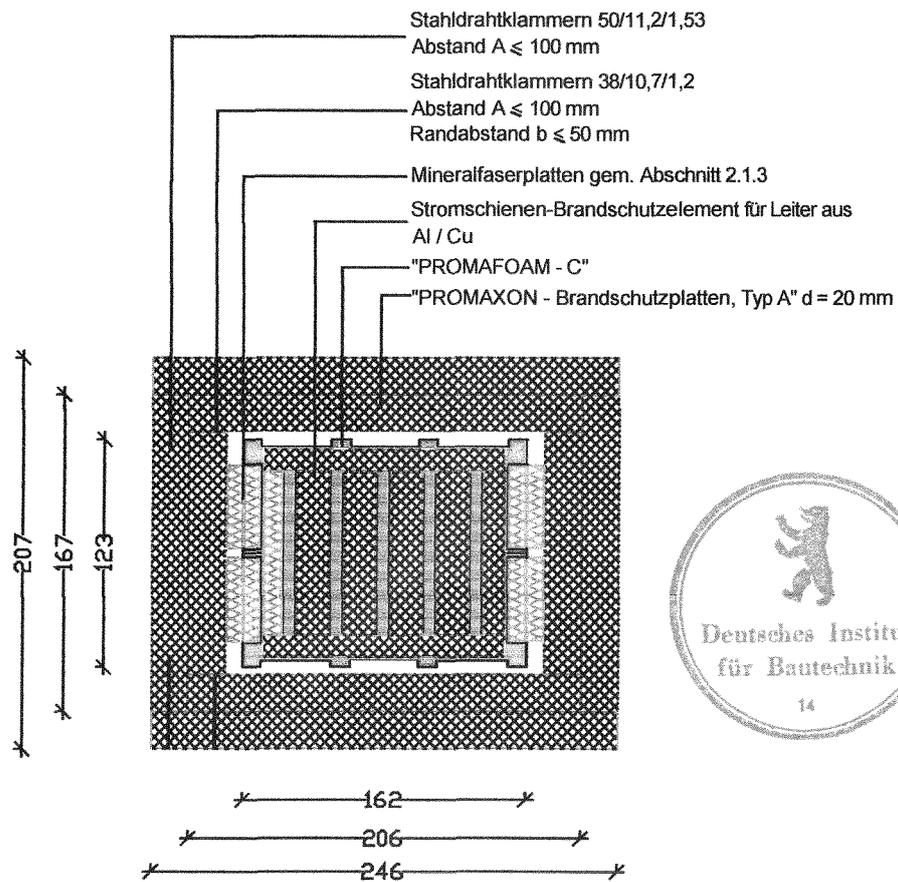
Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme "BS 1"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**  
 - Stromschienen - Brandschutzelement mit Brandschutzblock -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1782  
 vom 20.06.2006



l ≥ 630

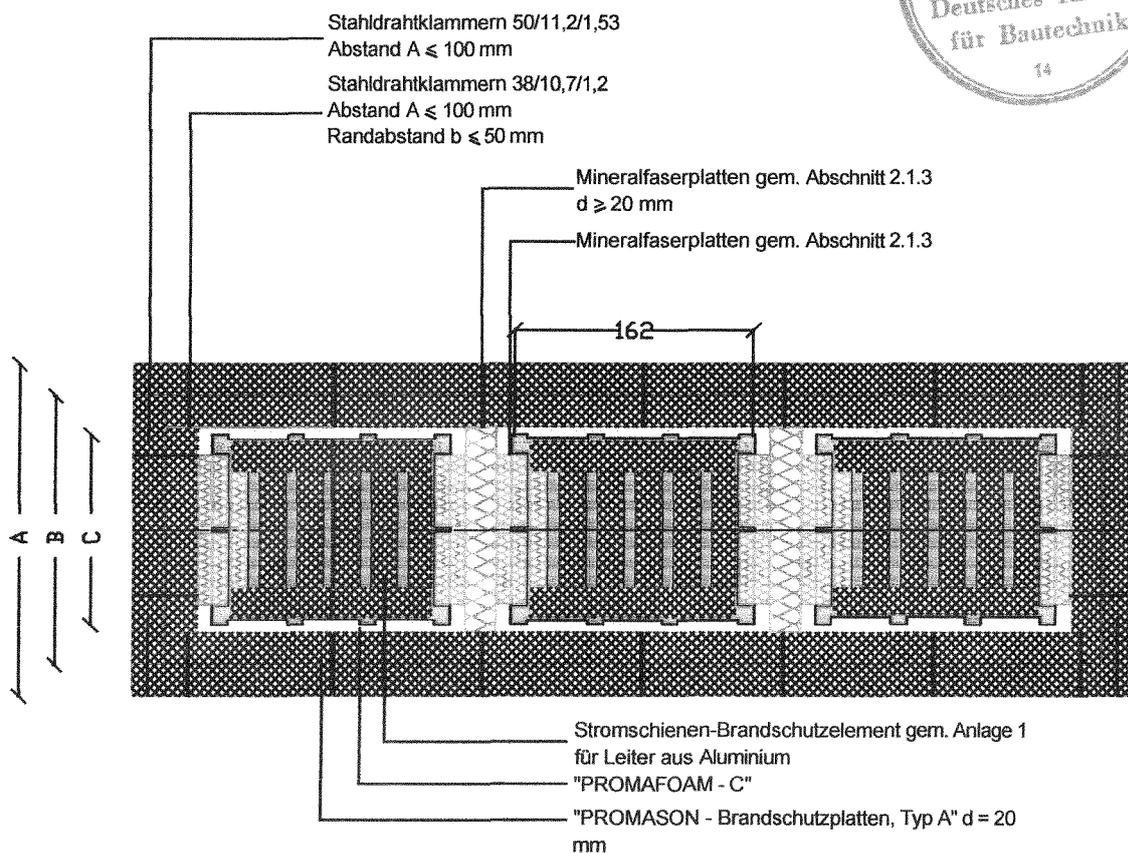
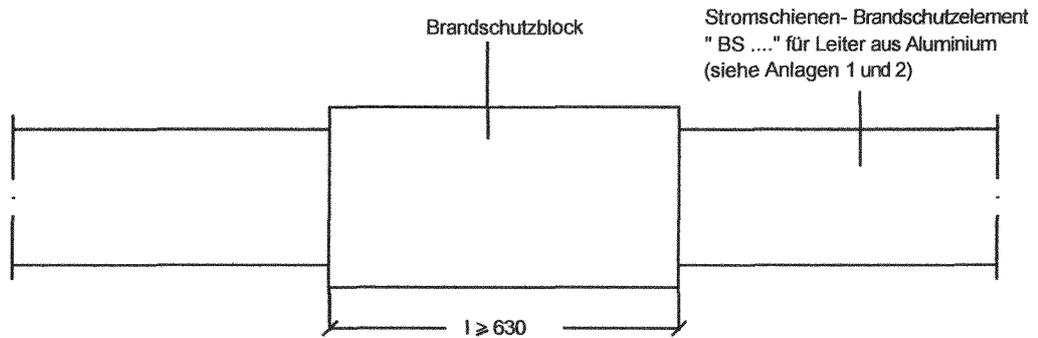


Stromschienen-Brandschutzelement				
Bezeichnung	Typ	Breite Leiter	Material Leiter	Anordnung Leiter
BS 2- BI-500	500 - A	73	Aluminium	stehend oder liegend
BS 2- BI-630	630 - A	73	Aluminium	stehend oder liegend
BS 2- BI-800	800 - A	89	Aluminium	stehend oder liegend
BS 2- BI-1000	1000 - A	89	Aluminium	stehend oder liegend
BS 2- BI-1000	1000 - Cu	89	Kupfer	stehend oder liegend

Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme "BS 2"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**  
 - Stromschienen - Brandschutzelement mit Brandschutzblock -

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1782  
 vom 20.06.2006



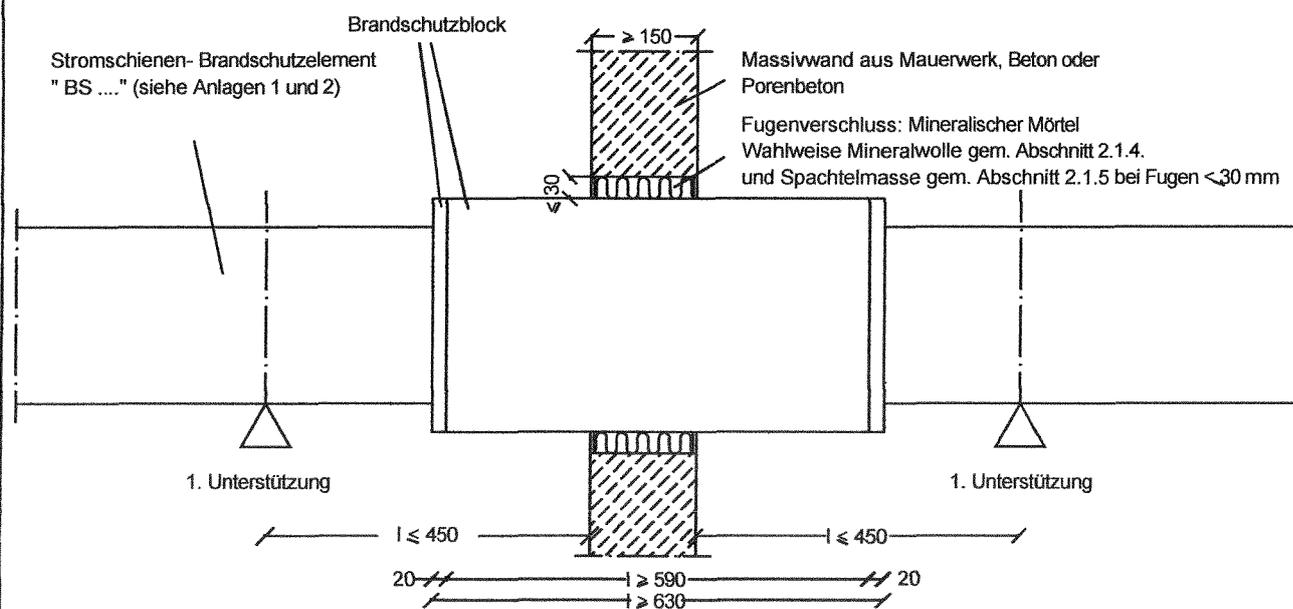
Stromschienen-Brandschutzelement						
Bezeichnung	Typ	Brandschutzblock			Material Leiter	Anordnung Leiter
		A	B	C		
BS 1- BI- ....	bis 400 A	147	107	63	Aluminium	stehend oder liegend
BS 2- BI- ....	bis 1000 A	246	206	123	Aluminium	stehend oder liegend

Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme "BS 1" bzw. "BS 2"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**  
 - Einbau Stromschienen - Brandschutzelement mit Brandschutzblock  
 Mehrfachgehäuse -

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1782  
 vom 20.06.2006

## Wandeinbau

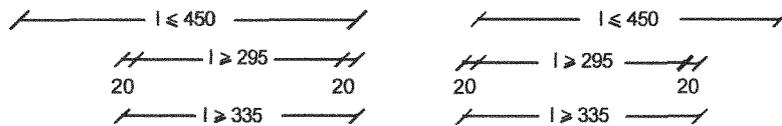
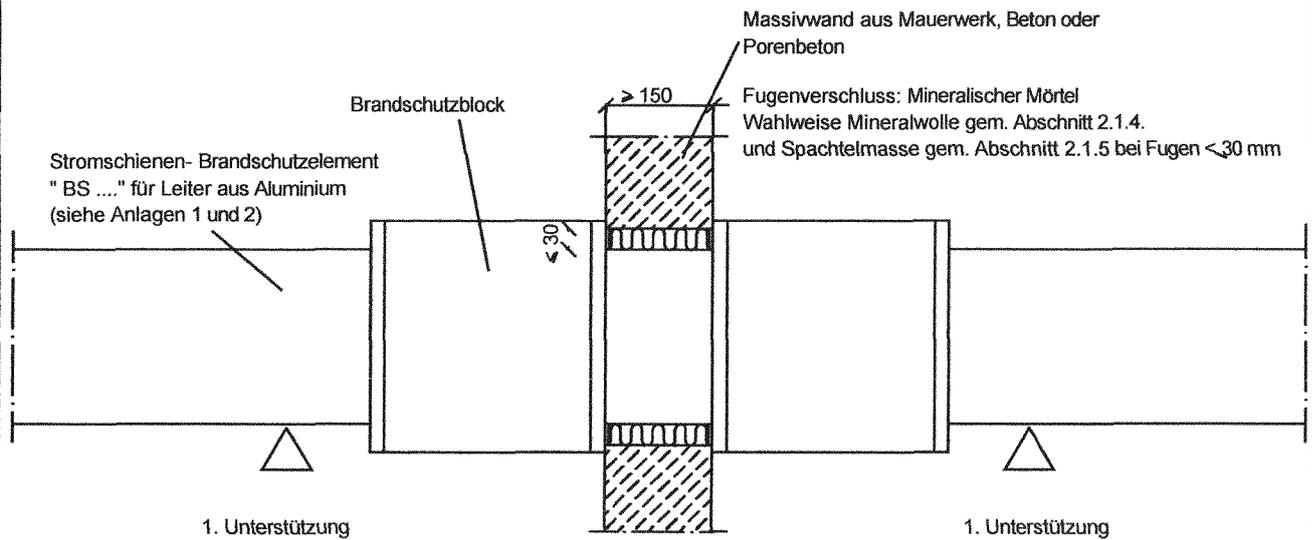


Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme "BS 1" bzw. "BS 2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**  
- Einbau Stromschienen - Brandschutzelement mit Brandschutzblock -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1782  
vom 20.06.2006

## Wandebau



Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme "BS 1" bzw. "BS 2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**  
- Einbau Stromschienen - Brandschutzelement mit zweigeteiltem  
Brandschutzblock -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1782  
vom 20.06.2006

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschiensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse  
der **Abschottung des Stromschiensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschiensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Stromschienelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung der Stromschiensysteme "BS 1" und "BS 2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1782  
vom 20.06.2006